



Stadt Walsrode

Die Bürgermeisterin

Allgemeinverfügung der Stadt Walsrode

zu Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsregelung von Amts wegen angesichts der Corona-Epidemie für den Einzelhandel mit Lebensmitteln, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, den Zeitungsverkauf, und für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte im Gebiet der Stadt Walsrode

Gemäß § 5a des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für die Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Walsrode, die für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs erforderlich sind, lasse ich an Sonn- und Feiertagen die Öffnung in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu. Diese Regelung betrifft ausschließlich den Einzelhandel mit Lebensmitteln, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, den Zeitungsverkauf, und Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte im Gebiet der Stadt Walsrode.
2. Bei allen Verkaufsstellen, die noch geöffnet werden dürfen, sind folgende Auflagen zu beachten:
 - a) Das Personal hat eine gute und regelmäßige Händehygiene sicherzustellen.
 - b) Husten und Niesen ist ausschließlich in die Armbeuge vorzunehmen und größtmöglichen Abstand zu anderen Personen zu halten
 - c) Einmaltaschentücher mit sofortiger Entsorgung sind zu benutzen
 - d) Warteschlangen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden
 - e) Die Einhaltung eines Abstandes zwischen Personen von möglichst ca. ein bis zwei Metern ist zu gewährleisten.

Neben der Einhaltung dieser Auflagen ist auch hinsichtlich der Kunden hinzuwirken und auf sämtliche Auflagen durch gut sichtbaren Aushang hinzuweisen.

3. Die Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Montag, 13. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
4. Auf die ordnungsbehördliche Verfolgung einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 2 enthaltene Anordnung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 6 NLöffVZG wird hingewiesen.

5. Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ordne ich die sofortige Vollziehung der oben genannten Zulassung an.

Begründung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf Erlassen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 sowie 17.03.2020 und den fachaufsichtlichen Weisungen vom 17.03.2020 zu Az. 401.41609-11-3 und 103.42 – 40013/5a.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 5a NLöffVZG. Die Stadt Walsrode kann gemäß § 5a Satz 1 NLöffVZG zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist.

In Vollzug der Weisung des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 17.03.2020 (Az.: 103.42-40013/5a) ist die Stadt Walsrode zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsregelung von Amts wegen gemäß § 5a Satz 1 NLöffVZG.

Der Landkreis Heidekreis hat mit Datum vom 17.03.2020 in Vollzug der Weisung des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) für den Zeitraum vom 17.03.2020 bis einschließlich 18.04.2020 eine Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Heidekreis erlassen. Auf den Inhalt dieser Allgemeinverfügung wird vollumfänglich Bezug genommen.

Weiterhin hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 17.03.2020 in Ergänzung zu der o.g. Weisung (Az.: 401.41609-11-3) folgende Weisung (Az.: 103.42-40013/5a) erlassen: „Angesichts der weiteren Ausbreitung des Coronavirus sind Vorgaben zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich erlassen worden. Ausdrücklich ausgenommen sind u. a. der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, der Zeitungsverkauf, und Bau-, Garten- und Tierbedarfsmärkte. Die genannten Geschäfte und Märkte werden nicht geschlossen. Darüber hinaus sind für die zuvor genannten Einrichtungen Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsregelung von Amts wegen gemäß § 5a Satz 1 NLöffVZG zuzulassen. Danach dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. Das dringende öffentliche Interesse ist zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs gegeben. Eine Öffnung der genannten Einrichtungen hat unter konkreten Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. Diese Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.“

Auf den Inhalt der Weisung (Az. 401-41609-11-3) wird ebenfalls vollumfänglich Bezug genommen.

Daher liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erlass der Ausnahmen gem. § 5 a Satz 1NLöffVZG vor.

Weiterhin sind die angeordneten Maßnahmen und Auflagen verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Öffnung der genannten Geschäfte zur Versorgung der Bevölkerung aufgrund der Corona-Pandemie auch an Sonn- und Feiertagen überwiegt das Interesse des Staates an der Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, weil im Falle eines Rechtstreites aufgrund der aufschiebenden Wirkung einer Klage die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs an den Sonn- und Feiertagen in dem Zeitraum nicht gesichert wäre.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Hinweis:

Die Erhebung einer Klage führt nicht dazu, dass die Vollziehung der angeordneten Maßnahme aufgeschoben wird. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Eine Klage oder ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden. Auf der Internetseite des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts finden Sie hierzu weitere Informationen.

(<http://www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/startseite/>)

(Wir über uns → Elektronischen Rechtsverkehr)

Walsrode, 20.03.2020

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin

gez. Spöring